

Richtlinien

über die

Förderung von Regenwasseranlagen und -rückhaltebecken

vom 29.04.2010 mit Änderung vom 02.02.2012

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Bei starken Regenfällen kommt es auf Grund der geographischen und geologischen Situation in der Gemeinde immer wieder zu Hochwassersituationen durch eine mengenmäßig starke Ableitung des Niederschlagswassers.

Die Errichtung privater Regenwasseranlagen und -rückhaltebecken kann diese Situation entschärfen und flankierend zu den kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen die Gefahr von Überschwemmungen vermindern.

Ziel der Förderung dieser Anlagen ist es, den sofortigen Abfluss von Niederschlagswasser zeitlich zu verzögern und damit eine Pufferung der Wasserabflussspitze zu erreichen.

Da ein sehr hoher Anteil des Niederschlagswassers von den Dachflächen privater Gebäude abgeleitet wird, sollen deren Eigentümer zum Bau von Regenwasseranlagen und -rückhaltebecken motiviert werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung eines Zuschusses ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Der Bau von Zisternen im Innenbereich.
- b) Der Bau von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser in Privatgebäuden. Hierzu zählen insbesondere Anlagen zur Regenwassernutzung für die Toilettenspülung.
- c) Der Bau von Anlagen zur Pufferung der Wasserabflussspitze bei Starkregenereignissen.

Diese sind so zu gestalten, dass ein bestimmter Rückhalteraum bereitgestellt wird, der gedrosselt (verzögert) abgewirtschaftet werden kann, um beim nächsten Regenereignis wieder zur Verfügung zu stehen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Grund- und / oder Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer).
- 3.2 Die Förderung kann sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauvorhaben unabhängig von ihrer Nutzungsart (Wohnnutzung, gewerblich genutzte Gebäude) gewährt werden.

4. Allgemeine Voraussetzungen

4.1 Die Förderung wird für Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Weissach im Tal gewährt.

4.2 Eine Förderung wird für neu zu errichtende Anlagen gewährt. Vorhaben können nicht gefördert werden, wenn sie vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

4.3 Die Art und Weise der Ausführung ist vom Antragsteller mit Planunterlagen und Anlagebeschreibungen nachzuweisen.

4.4 Die Ausführung bleibt dem Antragsteller vorbehalten.

Diese kann in Eigenbauweise oder durch auf dem Markt befindliche Fertiganlagen erstellt werden.

4.5 Die Bewilligungsstelle kann die Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Bestimmungen sachgerecht ist.

4.6 Technische Voraussetzungen für Regenwasseranlagen (Zisternen):

Regenwasseranlagen werden gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 2 cbm, höchstens 10 cbm aufweisen.

4.7 Technische Voraussetzungen für Regenrückhaltebecken:

4.7.1 Das Volumen der Regenrückhaltebecken muss bei Ein- und Zweifamilienhäusern mindestens 5 m³, bei Mehrfamilienhäusern mindestens 10 m³ betragen.

Das Rückhaltevolumen hiervon muss bei

Ein-/Zweifamilienhäusern mindestens	3 m ³
Mehrfamilienhäusern mindestens	6 m ³

betragen.

Das Restvolumen kann als Wasserspeicher (Zisterne) genutzt werden.

4.7.2 Die Herstellung der Anlage ist so vorzunehmen, dass ein zeitverzögertes Abfließen des aufgefingenen Dachflächenwassers jederzeit gewährleistet ist.

Die gedrosselte Entleerung des Rückhalteriums kann wie folgt gelöst werden (Präferenz in der Reihenfolge der Nennung):

1. Versickerung des Ablaufs im anstehenden Boden (nach geologischen Gegebenheiten).
2. Gedrosselte Ableitung zum öffentlichen Kanal.
3. Gedrosselte Ableitung zu einem Vorfluter (Regenwasserkanal, Wassergraben oder Bachlauf).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen für Regenwasseranlagen (Zisternen):

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Förderung beträgt 25 % der förderfähigen Kosten, maximal 750,- Euro. Wird eine Zisterne allein erstellt, wird diese mit dem Festbetrag von 250,- Euro gefördert.

5.2 Zuwendungen für Regenwasserrückhaltebecken:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

Die Förderung beträgt 20 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 Euro.

5.3 Je Grundstück wird nur eine Anlage bezuschusst. Betreiber von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser haben für die als Brauchwasser genutzte Regenwassermenge die volle Abwassergebühr zu bezahlen. Zum Nachweis der Menge ist ein Wasserzähler zu installieren.

5.4 Eine Nachbewilligung von Fördermitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.5 Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke verwendet werden oder wenn die geförderten Anlagen innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren demontiert oder stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden.

6. Sonstiges

- 6.1 Sofern die Anlage 18 Monate nach Erlass des Bewilligungsbescheides nicht vollständig errichtet ist, behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Bescheides vor.
- 6.2 Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten Anlage, ihrer Abnahme und Inbetriebnahme und nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich aller Rechnungen bei der Bewilligungsstelle.
- 6.3 Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist zu Überprüfungs Zwecken ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Die Förderung durch die Gemeinde ist grundsätzlich nachrangig. Der Antragsteller muss der Gemeinde vor Auszahlung des Zuschusses den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid über Fördermittel der EU, des Bundes, Landes oder Dritter, vorlegen.
- 7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise zu führen.
- 7.3 Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 7.4 Die Förderrichtlinien treten mit der Veröffentlichung in Kraft.